

Bitschreiben Anton Florians von Liechtenstein um die kaiserliche Genehmigung für den geplanten Tausch von Schellenberg und Vaduz gegen die ertragreichere Herrschaft Rumburg. Konz. o. O., 1717 März 2, AT-HAL, H 2636, unfol.

[1] Memoriale¹ an ihre kaiserliche mayestät² außtausch der reichsgütter Vaduz und Schellenberg una cum eo quod interest³ gegen der herrschafft Rumburg⁴ im königreich Böhemb. Expedirt⁵, den 2. Martii anno 1717.

P.P.⁶

Euer kaysrerliche und königliche mayestät kommen wir allerunderthänigst subsignirte⁷ nicht bergen, welcher gestallt unser fürstliches hauß zu euer mayestät stäts währenden diensten schon über 100 und mehr jahr gesucht, in dem Römischen Reich⁸ a-wie in den Erblanden^{9-a} zu stabiliren und dardurch die iura immediatis et suffragii zu aquiriren¹⁰. Allermassen dann auch der verstorbene fürst Johann Adam¹¹, seelig, vor einigen jahren die zwey reichsherrschafften Schellenberg und Vaduz mitt großem gelltt an sich gebracht, und dardurch mittelst eines^b dem Schwäbischen Creys,^{12-b} noch darzu ohne verzinsung vorgeschossenen capitalis von 250.000 fl.¹³ das ius sessionis et voti in Comitii Circuli Suevici¹⁴ endlich erhallten, auch solche mir, fürst Joseph Wenzel¹⁵, in seinem testament, jedoch cum onere substitutionis fideicommissariae¹⁶ auff meine zwey brüder und

¹ Bitschreiben.

² Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

³ „una cum eo quod interest“: beide zusammen als Schadensersatz.

⁴ Rumburk (Rumburg), Herrschaft und Stadt (CZ).

⁵ Abgesendet.

⁶ Praemissis Praemittendis: Der gebührende Titel sei vorausgeschickt.

⁷ unterschrieben.

⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁹ Die Habsburgischen Erblande setzten sich um 1720 aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, *Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas*. Verlag Das Beste, Wien 1994, *Habsburgs Stammlande, Kriege mit den Eidgenossen*, S. 44–51.

¹⁰ „iura immediatis et suffragii zu aquiriren“: Recht auf Reichsunmittelbarkeit und Stimmrecht zu erwerben.

¹¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

¹² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹³ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁴ „ius sessionis et voti in Comitii Circuli Suevici“: Sitz und Stimmrecht auf der Versammlung des Schwäbischen Kreises.

¹⁵ Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte als 4. Fürst von 1712 bis 1718 und von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (ADB) 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, *Stammtafel*, Tafel 7; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

¹⁶ „cum onere substitutionis fideicommissariae“: mit der Bürde der Ersatzleistung des Fideikommisses.

in deren abgang auff mich, fürsten Anthonium¹⁷ und „unser allerseitige“descendenz¹⁸ verlaßen hatt.

Ingleichen so habe ich, fürst Antonius, alß primogenitus, des hauses Liechtenstein, vor einigen jahren das ius sessionis et voti in Comitibus Imperii dergestaltt zwar erhallten, daß ich vor meine persohn dessen gaudiren¹⁹, nach meinem tödtlichen abgang aber, wo ich mich underdeßen bey lebzeytten mitt immediaten fürstenmäßigen reichsherrschaften nicht versehen würde, solches wider cessiren²⁰ solle.

Alldieweylen nun die reichsherrschaften Vaduz [2] und Schellenberg allein 6.000 fl., das bey dem Schwäbischen Creyß ligende 250.000 fl. aber gar nicht rentiren, ^{d-}die herrschaften aber zu dem Reich nur 18 fl. contribuiren²¹, fürst Joseph Wenzeln aber also fast ohnmöglich fälltt^d, den zu einem fürstenmäßigen anschlag von 76 fl. sich ergebenden abgang anderwärts her zu ersezen, solches aber einem primogenito und regierer unsers fürstlichen hauses zu bestreytten in alleweg leichte fällt. Alß haben wir mitt vorwißen und raht unserer beederseitigen agnaten²² und nächsten angewandten unß biß auff euer kayserliche und königliche mayestät allergnädigste approbation²³ dahin enttschloßen, daß ob gemelte reichsherrschaften sambtt denen darzu gehörigen pertinenzien²⁴ und bey dem Schwäbischen Crays ligenden capital von 250.000 fl. an die fürst liechtensteinische primogenitur, mich, fürsten Anthonium, und meine mannliche descendenz transferiret²⁵, und also ich der ich „in dem fürst Hannß adamischen testament darzu“ ultimo loco vocatus in primum translociret²⁶, mir, fürst Joseph Wenzeln hergegen aber nicht allein obiges capital ius 12.500 fl. jährlicher rentten lebendig gemacht, sondern auch vor die aus denen reichsherrschaften sonsten zu genießen gehabtte 6.000 fl. das alterum tantum²⁷ gegeben, und dafür eine böhmische ^{f-}wenigstens 24.500 fl. rentirende^f herrschaft, sub eodem onere fideicommissi eingeraumet: auch bey sich eraignendem abgang, der rest anders woher ersetzt werden solle.

[3] Wann nun hierzu pro æquivalente²⁸ die unserem hauß zuständige herrschaft Rumburg dergestaltt^g respective in vorschlag gebracht und acceptiret worden, daß solche ratione²⁹ deren ertrag ohnpartheysch angeschlagen und taxiret³⁰ werden solle, wir aber keinen beßern modum auff das leichteste und freundlichste aus der sache zu kommen, finden können, alß den von mir, fürsten Antonio verfürgtten und mir, fürsten Joseph Wenzeln, allberaitt communicirten anschlag durch euer königliche mayestät ^{h-}ohnpartheysche commissarios^h in præsentia der unserigen, und zwar in loco Rumburg examiniren³¹ und rectificiren³² zu laßen, umb sodann darauff sicher fußen und unsern vorhabenden contract biß auff königliche allergnädigste approbation völlig [...] und schließen zu können.

Alß gelanget an euer kayserliche und königliche mayestät unser allerseitig unterschribener, allerunderthänigsten fürsten von Liechtenstein gehorsambste bitt, dieselbe wollen allergnädigst

¹⁷ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Stammtafel, Tafel 6; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.

¹⁸ Nachkommen.

¹⁹ erfreuen.

²⁰ abtreten.

²¹ Abgaben leisten.

²² adeligen Verwandten.

²³ Genehmigung.

²⁴ Zugehörungen.

²⁵ übertragen.

²⁶ „ultimo loco vocatus in primum translociret“: an die letzte Stelle gestellt und an die erste versetzt.

²⁷ Doppelte.

²⁸ als Ersatz.

²⁹ wegen.

³⁰ besteuert.

³¹ prüfen.

³² kontrollieren.

geruhen dero königlich böhmische statthaltterey anzubefehlen, daß dieselbe forderlichst auff mein fürst Antonii ohnkosten ein paar qualificirte, ohnpartheyische wihrtschafftts verstandige subjecta auff Rumburg absende, und daselbst nach obig unserem [4] begehren gemeltter herrschafft anschlag gewißenhafft examiniren und rectificiren laße, auch denselben sodann zu euer kayserlichen und königlichen mayestät Böhmischen Hoffcanzley zu unserm allerseittem verhalltt forderlichst einsende.

Gleichwie nun durch dieses nichts anders, alß die eynigkeitt unsers fürstlichen hauses und abschneydung aller ettwa in das künfftige sich eraignen kommenden weytterungen zum endzweck hatt, also getrösten wir unß desto schleunigerer allergnädigster willfahr, und verharren in tieffistem respect.

Euer kayserliche und königliche mayestät

a-a Ergänzung in der linken Spalte.

b-b Ergänzung in der linken Spalte.

c-c Ergänzung in der linken Spalte.

d-d Ergänzung in der linken Spalte.

e-e Ergänzung in der linken Spalte.

f-f Ergänzung in der linken Spalte.

g Ergänzung in der linken Spalte.

h-h Ergänzung in der linken Spalte.